



Gemeinde **Dürnten**

Urnenabstimmung

28. September 2025

Geschäft

Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt



Aktenauflage

Die Akten liegen ab 29. August 2025 in der Präsidialabteilung (Gemeindehaus II, 2. Stock, Büro 222) zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.duernten.ch).

Abstimmungsvorlage

Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt

Antrag des Gemeinderates

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Stimmen Sie dem Anschlussvertrag ARA Weidli (Dürnten-Bubikon) an ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli zu?

Sachverhalt

Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rüti und Weidli (Dürnten-Bubikon) stehen vor einer Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitungsbewilligung und müssen gemäss kantonaler Planung zukünftig die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllen.

Das schlechte Verdünnungsverhältnis in beiden Vorflutern führt zu einer Verschärfung des Grenzwertes für Ammoniak- und Ammoniumstickstoff, um die Anforderungen an die Wasserqualität in Fließgewässern erfüllen zu können. Aus der Verpflichtung der Kantone im Einzugsgebiet des Rheins müssen beide ARA zukünftig auch für eine höhere Stickstoffelimination ausgelegt werden. Die neuen Anforderungen bedeuten für beide ARA grosse Investitionen.

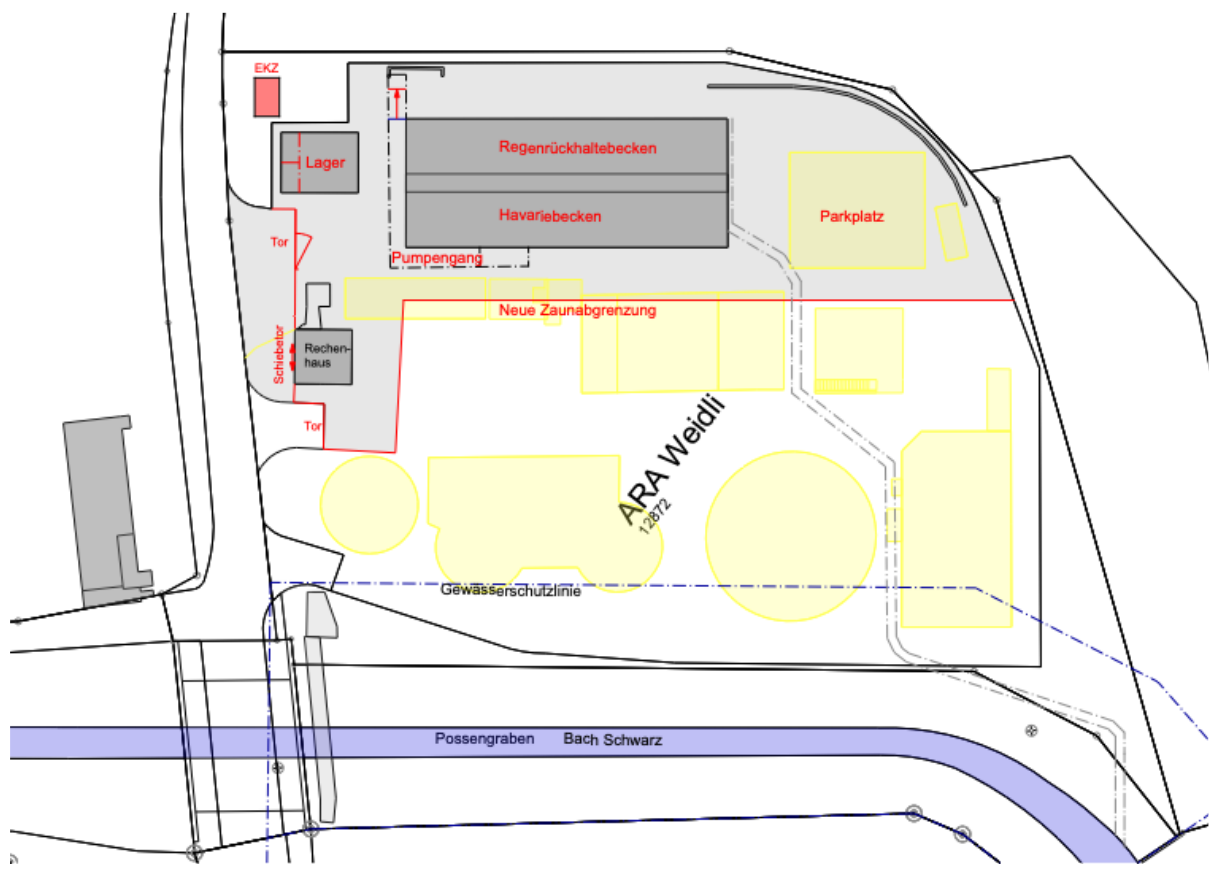
In einer Variantenstudie erwies sich der Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti als wirtschaftlich und ökologisch die beste Variante. Auch der Kanton befürwortet einen zentralen ARA-Standort in Rüti. Durch die vergrösserte ARA können die Anforderungen an die Reinigungsleistung, die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie den Pikettendienst besser gewährleistet werden. Zudem werden sensible Gewäs-

serabschnitte der Schwarz und der Jona von gereinigtem Abwasser entlastet.

Mit dem Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti werden Teile der bestehenden ARA rückgebaut beziehungsweise umgenutzt. Der Zweckverband ARA Weidli wird aufgelöst.

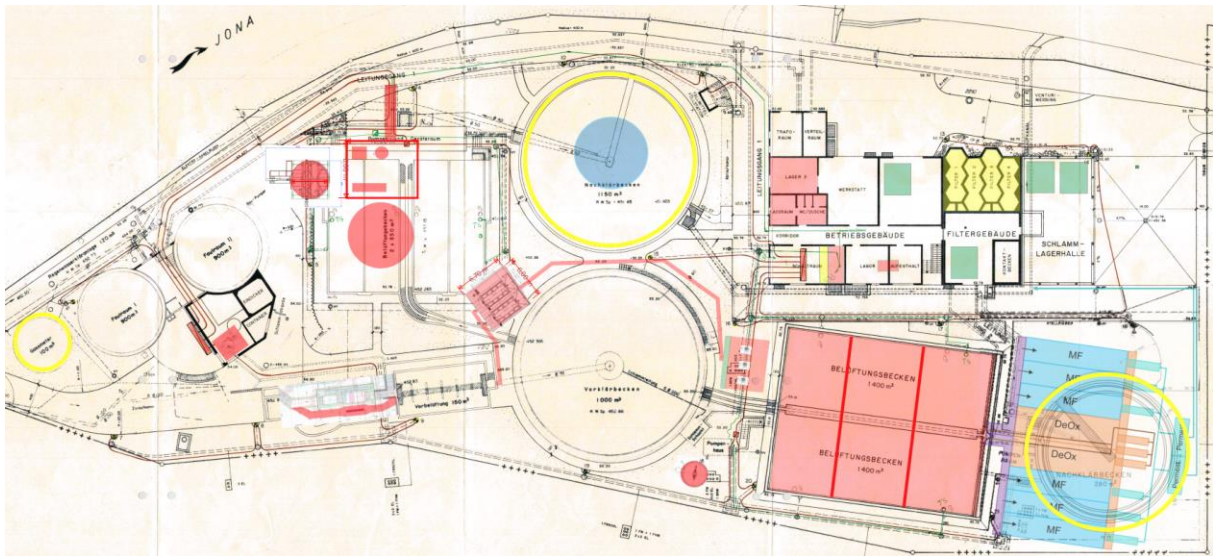
Projekt

Am Standort der ARA Weidli wird durch die Gemeinden Dürnten und Bubikon ein Regen- und ein Havarie-Becken mit je 1'000 m³ Volumen erstellt. Die restlichen Anlagenteile werden zurück- gebaut. Das freiwerdende Areal nahe der Schwarz kann der Bevölkerung für eine zukünftige Nutzung übergeben werden.

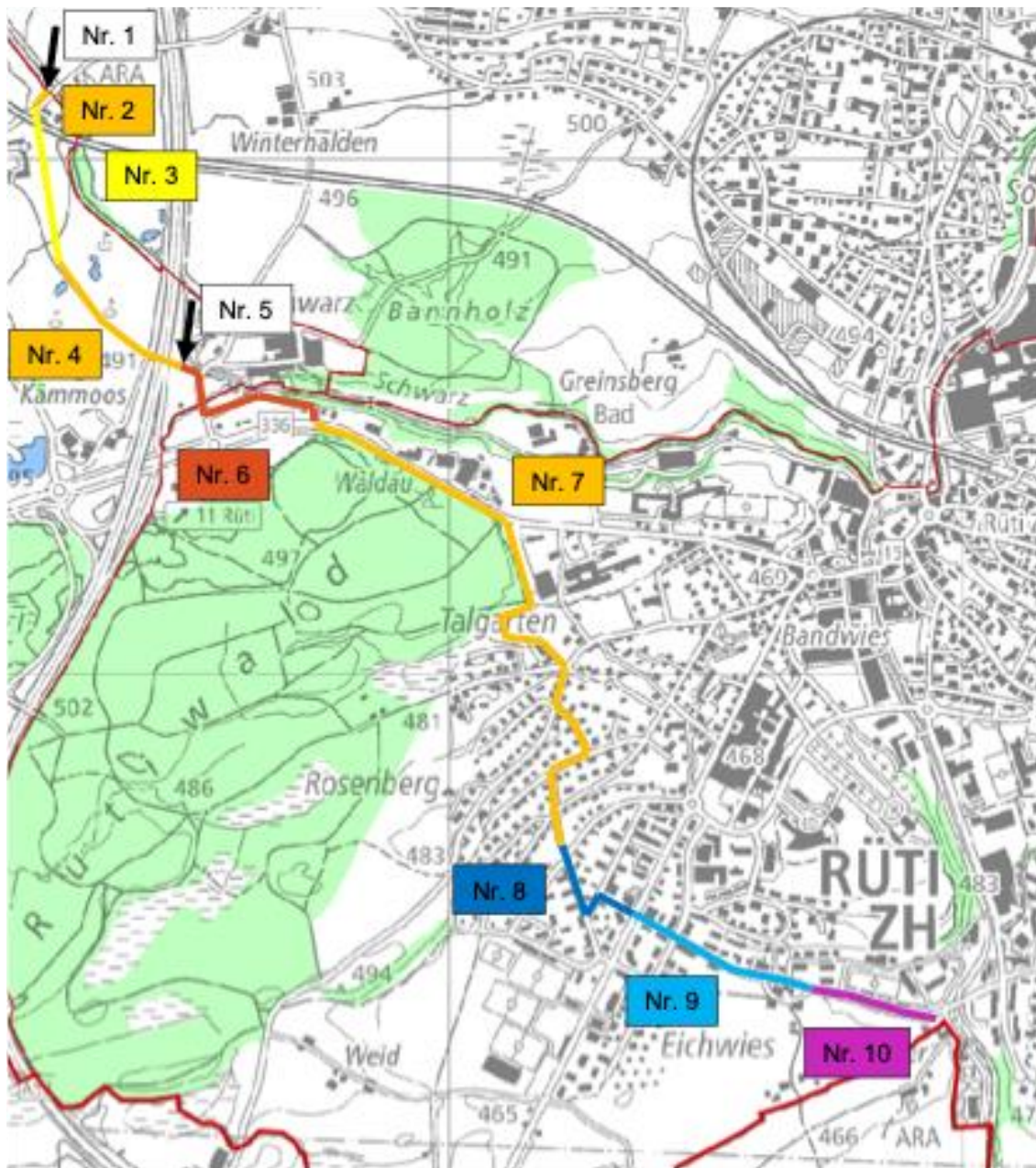


Die ARA Rüti wird ausgebaut und mit einer Stufe zur Elimination organischer Spurenstoffe erweitert. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hat sich eine Membranbiologie als Bestvariante erwiesen. Die

Elimination organischer Spurenstoffe wird mittels Pulveraktivkohle-Direktdosierung sichergestellt. Grössere Arbeiten sind auch bei der mechanischen Reinigung und im Bereich der Schlamm- und Gasbehandlung geplant. Diese müssen weitgehend abgerissen und neu gebaut werden. Ebenfalls wird das Betriebsgebäude den heutigen Anforderungen angepasst.



Das Abwasser wird über eine neu zu erstellende, 2.5 km lange Freispiegelleitung auf die ARA Rütli geführt. Nach der Autobahnunterquerung muss das Abwasser für ein kurzes Stück über eine doppelt geführte Druckleitung gepumpt werden.



Kosten

Die Kosten der neuen Anschlussleitung belaufen sich auf Fr. 8'790'000.-- (exkl. MwSt.). Von Seiten des Bundes ist mit Subventionen in der Höhe von Fr. 2'432'000.-- zu rechnen.

Die Projektkosten für die Sanierung der ARA Rüti wurden im Vorprojekt auf Fr. 32'442'000.-- veranschlagt. Es sind Subventionen seitens des Bundes von Fr. 490'000.-- zu erwarten. Die Investitionskosten für die Anschlussleitung und den Ausbau der ARA werden von der Ge-

meinde Rüti getragen. Die Aufteilung der Jahreskosten erfolgt über einen im Anschlussvertrag festgelegten Schlüssel.

Die Kosten für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli betragen Fr. 5'805'000.-- (exkl. MwSt.). Die Kosten werden von den Gemeinden Dürnten und Bubikon gemeinsam getragen. Der Kredit wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Wirtschaftlichkeit

Die Machbarkeitsstudie der Fa. Holinger AG, Luzern, kam zum Schluss, dass ein Anschluss wirtschaftlicher als der jeweilige Weiterbetrieb der beiden ARA am heutigen Standort ist. Mit den Daten der vorliegenden Vorprojekte sowie des Konzepts für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli wurde die Wirtschaftlichkeit durch die Firma Infraconcept, Bern, am 13. März 2025 noch einmal beurteilt.

Weiterbetrieb bestehende ARA		
	Gemeinde Rüti	Dürnten/Bubikon je Gemeinde
	CHF/a	CHF/a
Abschreibungen & Zinsen	1'294'000.-	258'000.-
Betriebskosten	1'139'000.-	493'000.-
Total	2'433'000.-	751'000.-
Anschluss ARA Dürnten Bubikon an ARA Rüti		
Abschreibungen & Zinsen	1'271'000.-	466'000.-
Betriebskosten	970'000.-	193'000.-
Total	2'241'000.-	659'000.-
Kostenverhältnis		
Anschluss : Weiterbetrieb	0.92	0.88

Ein Verhältnis <1 bedeutet tiefere Kosten bei einem Anschluss.

Der Weiterbetrieb der bestehenden ARA bedeutet sowohl ein Ausbau der Reinigungskapazitäten, die Sicherstellung der Störfall- und Betriebssicherheit, die Verbesserung der Reinigungsleistung gemäss kantonalen Vorgaben und die zusätzliche Elimination organischer

Spurenstoffe. Vor diesem Hintergrund ist ein Zusammenschluss für alle beteiligten Gemeinden wirtschaftlicher als ein Alleingang. Auch die Gemeinde Rüti profitiert zukünftig durch die grössere Anlage von tieferen Reinigungskosten. Gleichzeitig wird durch die zentrale Anlage die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie der Gewässerschutz deutlich verbessert. Dank der Anlagengrösse kann zukünftig genügend Betriebspersonal angestellt werden, um den Pikettdienst sowie Betriebs- und Unterhaltsaufgaben im Kanalnetz fachlich kompetent wahrnehmen zu können.

Der Gemeinderat kam anhand der Variantenstudien zum Schluss, dass aufgrund der besseren Wirtschaftlichkeit und den ökologischen Vorteilen ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem alleinigen Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen ist. Durch die zentrale ARA können die Betriebs- und Störfallsicherheit wesentlich besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile für das Betriebspersonal und die Sicherheit. Die zukünftige Entwicklungsfähigkeit am Standort in Rüti wird nicht beeinträchtigt: Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen.

Für die Gemeinde Bubikon steht zudem der Entscheid für einen Zusammenschluss der ARA Schachen (Wolfhausen) an die ARA Seewis der Gemeinde Hombrechtikon an. Die Ausgangslage ist bei diesen ARA die gleiche, so dass infolge der Gesetzesänderungen ein Ausbau ansteht. Auch hier zeigte das Variantenstudium auf, dass ein Zusammenschluss die wirtschaftlichste und ökologisch sinnvollste Variante ist. Die Vorlage wird der Bevölkerung im Frühjahr 2026 zur Abstimmung vorgelegt.

Erwägungen

Anhand der bisherigen Projektergebnisse ist Zugunsten der Wirtschaftlichkeit und Ökologie ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen. Durch die grös-

sere zentrale ARA kann die Betriebs- und Störfallsicherheit besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile. Auch mit einer grösseren ARA am Standort in Rüti ist die zukünftige Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen. Der vorliegende Anschlussvertrag wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und ist genehmigungsfähig.

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage durch eine der involvierten Gemeinden kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die beiden ARA's Rüti und Weidli, müssten an ihren jeweiligen Standorten gemäss den kantonalen Vorgaben ausgebaut werden. Der Ausbau wird durch die jeweiligen Betreiber getragen und ist in der Summe teurer als ein Zusammenschluss. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Betriebskosten.

Aufgrund der gleichen Ausgangslage und Studienergebnisse für einen Zusammenschluss der ARA Schachen in Wolfhausen an die ARA Seewis Hombrechtikon empfiehlt sich die Aufhebung der ARA Weidli und ein Anschluss an die ARA Rüti.

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025

Der Gemeinderat beantragte der vorberatenden Gemeindeversammlung, das Geschäft mit einer positiven Abstimmungsempfehlung z.Hd. der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu verabschieden.

Die vorberatende Gemeindeversammlung stimmte der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates mit einer Gegenstimme zu.

Das Geschäft wird mit folgender Frage zur Genehmigung an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 überwiesen:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Stimmen Sie dem Anschlussvertrag ARA Weidli (Dürnten-Bubikon) an ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli zu?

Dürnten, August 2025

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi

Gemeindepräsident

Daniel Bosshard

Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Dürnten

Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt und Verabschiedung z. Hd. der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 und der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rüti und Weidli (Dürnten-Bubikon) stehen vor einer Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitungsbewilligung und müssen gemäss kantonomer Planung zukünftig die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllen. In einer Variantenstudie erwies sich der Anschluss ARA Weidli an die ARA Rüti als wirtschaftlich und ökologisch die beste Variante. Auch der Kanton befürwortet einen zentralen ARA-Standort in Rüti. Mit dem Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti werden Teile der bestehenden ARA rückgebaut bzw. umgenutzt. Der Zweckverband ARA Weidli wird aufgelöst. Anhand der bisherigen Projektergebnisse ist zugunsten der Wirtschaftlichkeit und Ökologie ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem Weiterbetrieb beider ARA's klar vorzuziehen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen betreffend den Anschluss der ARA Dürnten-Bubikon an die ARA Rüti, Genehmigung Anschlussprojekt und Verabschiedung z.Hd. der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 und der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 geprüft.

2. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 den Anschluss der ARA Dürnten-Bubikon an die ARA Rüti, Genehmigung Anschlussprojekt und Verabschiedung z. Hd. der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu überweisen.

8635 Dürnten, 10. April 2025

Namens der Rechnungsprüfungskommission



Urs Engler
Präsident



Peter Edelbauer
Aktuar

Anhang

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Rüti, vertreten durch den Gemeinderat

und

der Gemeinde Dürnten, vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

der Abnahme, Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Dürnten durch die Gemeinde Rüti.

Vertrag mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag vom 04. März 1958.

Einleitung

Für die Entlastung sensibler Gewässerabschnitte am Possengraben, an der Schwarz und an der Jona soll die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli aufgehoben und die Abwässer nach Rüti abgeleitet werden. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden haben diesem Grundsatz am 15.04.2025 (Rüti), 16.04.2025 (Bubikon) und 24.03.2025 (Dürnten) zugestimmt. Dazu wird von der Gemeinde Rüti eine neue Anschlussleitung ab Trennbauwerk Weidli zur Abwasserreinigungsanlage Rüti erstellt (nachfolgend «Verbindungsleitung Weidli» genannt) sowie die erforderlichen Reinigungskapazitäten auf der ARA Rüti bereitgestellt. Bis zur Fertigstellung der Bauwerke wird die ARA Weidli durch den Eigentümer weiter betrieben.

I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Gemeinde Rüti räumt der Gemeinde Dürnten das Recht ein, das anfallende Mischwasser aus Dürnten der ARA Rüti zuzuleiten.
- Art. 2 Die Gemeinde Rüti erstellt dazu, nach der Annahme dieses Vertrags durch die zuständigen Organe die erforderlichen Abwasserbauwerke. Nach deren Fertigstellung verpflichtet sich die Gemeinde Dürnten, die Abwässer nach Rüti abzuleiten. Der Anschluss (mit Ausserbetriebnahme der ARA Weidli) hat bis spätestens zum 31. Dezember 2035 zu erfolgen.
- Art. 3 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser aus dem Ortsteil Dürnten beim Trennbauwerk Weidli (Beilage 1).
- Art. 4 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser für das restliche Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze Rüti/Dürnten nach der Kanalisationsüberführung über die Jona ("Überführung Jona").

II. Eigentumsabgrenzung

- Art. 5 Die Gemeinde Rüti erstellt und betreibt die «Verbindungsleitung Weidli» (Beilage 1) bis zur ARA Rüti. Die Verbindungsleitung inkl. Trennbauwerk verbleibt im Eigentum der Gemeinde Rüti.
- Art. 6 Die Gemeinde Dürnten erstellt zusammen mit der Gemeinde Bubikon am Standort der heutigen ARA Weidli ein Fangbecken mit mindestens 930m³ Speichervolumen. Die Gemeinden Dürnten und Bubikon sehen vor, dass die Investitionskosten im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnergleichwerte aufgeteilt werden. Das Fangbecken verbleibt im Eigentum der Gemeinden Bubikon und Dürnten, wird aber an das Prozessleitsystem (PLS) der ARA Rüti angeschlossen. Die Gemeinde Rüti stellt den Betrieb si-

cher. Die Kostenaufteilung für den Betrieb erfolgt nach Art. 14.

- Art. 7 Die Gemeinde Rüti stellt den betrieblichen Unterhalt der weiteren Sonderbauwerke (z.B. Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke oder Dücker) der Gemeinde Dürnten im Einzugsgebiet der ARA Rüti sicher. Die Sonderbauwerke müssen dazu schrittweise in das PLS der ARA Rüti eingebunden werden. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Eigenleistungen und Drittkosten) werden der Gemeinde Dürnten nach Aufwand verrechnet. Die Gemeinde Dürnten sorgt mit dem baulichen Unterhalt (Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten) für die Umsetzung der GEP-Massnahmen sowie den störungsfreien und fachgerechten Betrieb der Sonderbauwerke.

III. Abnahmebedingungen

- Art. 8 Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, das Abwasser jederzeit abzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu reinigen. Die maximale Abflussmenge (Spitzenabfluss) beträgt an der Übernahmestelle Trennbauwerk Weidli für die Gemeinden Dürnten und Bubikon zusammen 130 l/s und an der Übernahmestelle «Überführung Jona» für die Gemeinde Dürnten 30 l/s. Das abgeleitete Abwasser hat jederzeit den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Die Gemeinde Dürnten regelt mit der Gemeinde Bubikon die Aufteilung der maximalen Abflussmenge von 130 l/s unter den beiden Gemeinden.

- Art. 9 Für Kanalanschlüsse ausserhalb des Gemeindegebiets von Dürnten ist eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Rüti erforderlich, sofern es sich um neue, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nichtexistierende Anschlüsse handelt und diese die Ableitung der Abwässer nach Rüti betreffen.

IV. Kosten

Art. 10 Auf eine einmalige Einkaufssumme der Gemeinde Dürnten wird verzichtet. Die Gemeinde Dürnten partizipiert an den getätigten und zukünftigen Investitionen inkl. Kapitalzinsaufwand der Gemeinde Rüti über den Gesamtkostenanteil, der die Abschreibungen der ARA Rüti und der Verbindungsleitung Weidli (inkl. Trennbauwerk) umfasst.

Art. 11 Die bisher geleisteten Investitionskostenanteile nach Anschlussvertrag vom 04. 03.1958 dürfen in der Berechnung der Gesamtkosten nach Art. 13 nicht enthalten sein.

Art. 12 Einwohnergleichwerte (EGW) sind ein Mass für das der ARA zugeleitete Abwasser. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der:

- a. Einwohnerzahlen per 31.12;
- b. Einwohnergleichwerte der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;
- c. Einwohnergleichwerte der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.

Art. 13 Die Gesamtkosten für die Reinigung des Abwassers werden durch die Gemeinde Rüti mit einer Gebühr (Reinigungsgebühr) pro angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der ARA Rüti.

Die Reinigungsgebühr der Gemeinde Dürnten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Reinigungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Aufwand Erfolgsrechnung ARA Rüti in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{ARA}}}$$

EGW_{ARA} = Total an ARA angeschlossene EGW
 $\text{EGW}_{\text{Dürnten}}$ = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Dürnten
 Reinigungsgebühr Dürnten = $\text{EGW}_{\text{Dürnten}} * \text{Reinigungsgebühr pro EGW}$

Art. 14 Die Gesamtkosten für die Verbindungsleitung Weidli werden mit einer Gebühr (Ableitungsgebühr) pro an der Lei-

tung angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und allfällige Sanierung oder Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der Verbindungsleitung Weidli sowie die Betriebskosten des Fangbeckens auf dem Areal der ARA Weidli.

Die Ableitungsgebühr der Gemeinde Dürnten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Ableitungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Gesamtaufwand Anschlussleitung in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{Leitung, Dürnten}} + \text{EGW}_{\text{Leitung, Bubikon}}}$$

EGW_{Leitung, Dürnten} = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Dürnten
 EGW_{Leitung, Bubikon} = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Bubikon
 Ableitungsgebühr Dürnten = EGW_{Leitung, Dürnten} * Ableitungsgebühr pro EGW

- Art. 15 Die Feststellung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte erfolgt nach den geltenden Vorgaben des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen.
- Art. 16 Die Mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Rüti durch die Gemeinde Dürnten zwischen der «Überführung Jona» und der ARA Rüti bleibt ohne Kostenfolge.
- Art. 17 Erträge aus Drittgeschäften (z.B. aus Ressourcenrückgewinnung, Strom-, Wärme-, und Gasproduktionen oder Verkauf von Zertifikaten) werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und sind bei der Berechnung der Reinigungsgebühr zu berücksichtigen.
- Art. 18 Die Kosten für die nach Art. 4 angeschlossenen Teilgebiete sind ab Inkrafttreten dieses Vertrages fällig. Für die restlichen Gebiete sind die Kosten ab dem Zeitpunkt des Anschlusses fällig. Die Gemeinde Dürnten leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

V. Weitere Rechte und Pflichten

- Art. 19 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes oder die ARA Rüti beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Der Anteil von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasseranfall) ist so gering wie möglich zu halten. Die generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde Dürnten legt dazu die notwendigen Massnahmen fest.
- Art. 20 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Abwasseranlagen, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen. Ferner besteht ein gegenseitiges Einsichtsrecht in die generellen Entwässerungspläne (GEP) und Informationspflicht bei Anpassungen.
- Art. 21 Bei neuen Anschlüssen mit übermässig verschmutztem Abwasser ist die Gemeinde Rüti in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Von der Gemeinde Rüti auferlegte Bedingungen sind in der Bau- bzw. gewässerschutzrechtlichen Bewilligung angemessen zu berücksichtigen.
- Art. 22 Für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt der ARA Rüti wird eine gemeinsame Fachkommission gegründet. Diese hat ausschliesslich beratende Funktion. Der abschliessende Entscheid kommt der Gemeinde Rüti zu.

Die Gemeinde Dürnten hat (gleich wie die Gemeinde Bubikon) Anrecht auf einen Sitz, die Gemeinde Rüti auf 2 Sitze. Vorsitz der Kommission hat die Gemeinde Rüti. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der vorsitzenden Gemeinde.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

Art. 23 Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Vertragspartner abgeändert oder durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Art. 24 Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Gegen den Willen eines Vertragspartners kann der Vertrag frühestens 25 Jahre nach erfolgtem Anschluss (Minstdauer), unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer einseitigen Auflösung werden unter Leitung des zuständigen kantonalen Amtes (heute AWEL) allenfalls vorhandene negative finanzielle Folgen für die betroffenen Vertragsparteien ermittelt und ein Auflösungsvertrag erstellt. Dieser regelt insbesondere Zeitpunkt der Vertragsauflösung und zu leistende Entschädigungszahlungen.

VII. Haftung und Streitigkeiten

Art. 25 Bei Vertragsverletzungen haften die beiden Vertragsparteien einander für allfällige Schäden.

Art. 26 Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem Verwaltungsrecht. Eine Klage darf erst eingereicht werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 27 Subsidiär zu den Bestimmungen dieses Vertrags kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die

dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

Art. 28 Der Anschlussvertrag tritt nach der Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt der Annahme des Anschlussvertrages zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Bubikon über die Abnahme, Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Ortsteil Bubikon sowie weiterer Teilgebiete.

Für die Gemeinde Rüti:

Rüti, den

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Für die Gemeinde Dürnten:

Dürnten, den

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: